



RadSPORTverband
Nordrhein - Westfalen e.V.

Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Neufassung

beschlossen vom Verbandsrat
am 19.11.2017
in Duisburg-Wedau

geändert am 18.3.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	
§ 1 Einordnung	3
II. Mitgliedschaft	
§ 2 Aufnahme in den Radsportverband	3
§ 3 Datenabgleich zwischen den Vereinen und dem RSV	3
III. Struktur	
§ 4 Anmeldung zu Mitglieder- und Regionalversammlungen	4
§ 5 Einberufung von Regionalversammlungen	4
IV. Organe des Landesverbandes	
§ 6 Form und Fristen für Einladungen von Verbandsratsitzungen	4
§ 7 Abstimmungen im Umlaufverfahren	4
§ 8 Vertretung des Verbandes	5
§ 9 Bildung und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen	5
V. Ausschüsse	
§ 10 Kommission Sport	6
VI. Allgemeine Bestimmungen	
§ 11 Versammlungsleiter	6
Auszüge aus der Satzung, die sich auf diese Ordnung beziehen	7

I. Geltungsbereich

§ 1 Einordnung

1. Diese Ordnung ergänzt die Satzung und regelt Geschäftspraktiken und verwaltungstechnische Details. Sie ist Teil einer Reihe von Ordnungen, die die Zusammenarbeit zwischen Personen und Organen im Radsportverband NRW e.V. regeln.
2. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Ordnungstext auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen fühlen.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Aufnahme in den Radsportverband

1. Komplette Radsportvereine oder Radsportabteilungen von Mehrspartenvereinen, die dem Radsportverband NRW beitreten möchten, die in §5 der Satzung geforderten Voraussetzungen erfüllen und den Aufnahmebedingungen des Landessportbundes NRW genügen, melden sich in der Geschäftsstelle an. Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Internetseite des RSV.
2. Sie erhalten auf Wunsch Zugang zur Mitgliederschnittstelle, um ihre Vereinsmitglieder namentlich zu melden. Die Erteilung dieses Zugangs erfolgt zunächst unabhängig von der Aufnahme des Vereins durch das Präsidium (§6, Abs. 2 der Satzung) und die namentliche Meldung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Radsportverband NRW.
3. Bereits mit der Erstanmeldung können Wertungskarten und Lizenzen bestellt werden.

§ 3 Datenabgleich zwischen den Vereinen und dem RSV

1. Zu Beginn eines jeden Jahres melden die Vereine ihre Mitglieder an den RSV. Das Zeitfenster vom 1. November bis 28. Februar für die Erstmeldung wird im Vereinsrundschreiben veröffentlicht, das allen Vereinen per E-Mail zugestellt wird und zusätzlich auf der Homepage des RSV veröffentlicht wird.
2. Vereine, die ihre Erstmeldung nicht bis zum 28. Februar abgeben, erhalten eine Fristverlängerung der Erstmeldung bis zum 31. März, die mit einer zusätzlichen Gebühr verbunden ist. Vereine, die auch diese Frist verstreichen lassen, können auf Beschluss des Präsidiums vom Sportbetrieb ausgeschlossen oder in schwerwiegenden Fällen aus dem Verband ausgeschlossen werden.
3. Folgemeldungen und Nachmeldungen von Mitgliedern sind jederzeit möglich.
4. Das Vereinsrundschreiben enthält außerdem Vorgaben und Informationen zur Bestellungen von Wertungskarten, Lizenzen und Versicherungsnachweisen. Diese Vorgaben sind bindend.

III. Struktur

§ 4 Anmeldung zu Mitglieder- und Regionalversammlungen

1. Die Vereine geben acht Wochen vor der Versammlung die Anzahl ihrer Teilnehmer per online Schnittstelle der Geschäftsstelle bekannt, damit organisatorische Maßnahmen geplant werden können.
2. Mit einer Frist von acht Tagen vor der Versammlung melden die Vereine namentlich ihre Vertreter an die Geschäftsstelle per online Schnittstelle. Der Vertreter eines Vereins muss diesem Verein als Mitglied angehören und als solches dem RSV NRW gemeldet sein.
3. Gibt es kurzfristige Änderungen und der Mitgliedsverein entsendet einen Teilnehmer, den er nicht fristgerecht angemeldet hat, wird dieser Teilnehmer nur dann zugelassen, wenn er am Tag der Versammlung eine schriftliche Änderungsmeldung auf dem dafür vorgesehenen Formular vorlegen kann.
4. Alle Teilnehmer der Versammlung müssen dem Radsportverband als Mitglied eines Vereins gemeldet sein. Jeder Teilnehmer kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben, auch wenn er in mehreren Vereinen Mitglied ist.
5. Ein einzelner Teilnehmer kann so viele Stimmen auf sich vereinigen, wie dem Verein, dessen Stimmrecht er ausübt, zustehen.

§ 5 Einberufung von Regionalversammlungen

Der Geschäftsführer koordiniert mit den jeweiligen Regionssprechern die Einberufung von Regionalversammlungen und unterstützt mit der Geschäftsstelle die Anmeldungen durch die Vereine gemäß § 4 dieser Ordnung.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 6 Form und Fristen für Einladungen von Verbandsratssitzungen

1. Der Termin und Ort der zwei obligatorischen Verbandsratssitzungen wird acht Wochen vorher durch den Geschäftsführer auf der Internetseite des RSV veröffentlicht. Die Mitglieder des Verbandsrats werden zusätzlich per E-Mail über die Veröffentlichung informiert.
2. Mitglieder des Radsportverbandes, die dem BDR-Präsidium oder einer UCI- bzw. UEC-Kommission angehören, werden während ihrer Amtszeit als beratende Mitglieder gem. §24, Abs. 1 der Satzung zu den Verbandsratssitzungen eingeladen.
3. Anträge zur Verbandsratssitzung müssen sechs Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Antragsberechtigung regelt §15, Abs. 11 der Satzung.
4. Der Präsident oder im Vertretungsfall ein Vizepräsident beruft mit einer Frist von vier Wochen die Verbandsratssitzung ein. Die Einberufung erfolgt unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung auf der Internetseite des RSV.

5. Erkennt das Präsidium den entsprechenden Bedarf, können weitere Tagungen des Verbandsrats einberufen werden. Absätze 1 bis 3 sind dafür anzuwenden.

6. Ergänzend zu den Verbandsratssitzungen finden monatliche Telefonkonferenzen statt, zu denen der Präsident die Mitglieder des Verbandsrats per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen einlädt. Diese Telefonkonferenzen dienen der Information der Mitglieder. Bindende Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 7 Abstimmungen im Umlaufverfahren

1. Im Präsidium, in den Kompetenzteams, im Verbandsrat und in der Kommission Sport können dringende Beschlüsse zwischen Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn für den Beschluss die einfache Mehrheit ausreichend ist. Beschlüsse, für die eine andere Mehrheit notwendig ist, sowie Wahlen können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden bzw. stattfinden.

2. Die Mitglieder des Gremiums werden vom jeweiligen Versammlungsleiter gemäß §11 dieser Ordnung per E-Mail mit offenem Verteiler angeschrieben und über den zu befassenden Beschluss informiert.

Der Geschäftsführer oder der jeweils zuständige Vizepräsident ist in den Verteiler aufzunehmen, damit er das Präsidium über die laufende Abstimmung informieren kann.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums haben nach Versenden der E-Mail bis zur darin gesetzten Frist, jedoch mindestens eine Woche Zeit, sich zu dem Beschluss zu äußern und ihre Stimme offen an den gesamten Verteiler abzugeben.

4. Sieht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder keine Notwendigkeit, die Abstimmung durchzuführen und teilt dieses offen den Mitgliedern des Gremiums mit, wird kein Beschluss gefasst.

5. Die Abstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb der Frist gem. Abs. 3 abgegeben hat. Es werden nur Stimmen gezählt, die offen gegenüber dem gesamten Verteiler abgegeben werden.

6. Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

7. Haben Mitglieder des Gremiums den Eindruck, dass die Stimmauszählung fehlerhaft ist, können sie eine Beschwerde beim Präsidium einlegen, das den Fall prüft und gegebenenfalls eine Wiederholung der Abstimmung durchführt.

8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters.

§ 8 Vertretung des Verbandes

1. Je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten den RSV nach außen.

2. Bei allen äußeren Angelegenheiten, die nicht rein sportliche Angelegenheiten betreffen, muss eines der Mitglieder entweder der Präsident oder der Vizepräsident für Finanzen sein.

§ 9 Bildung und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen

1. Sieht das Präsidium die Notwendigkeit, kann es Arbeitsgruppen bilden bzw. Gremien des RSV mit der Bildung beauftragen, die aufgaben- und projektbezogen arbeiten.
2. Die Arbeitsgruppen organisieren sich und ihre internen Angelegenheiten selbst. Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Arbeit erst nach der Budgetbewilligung durch das Präsidium auf.
3. Die Arbeitsgruppen sind dem Präsidium gegenüber berichtspflichtig. Werden in einer Arbeitsgruppe Beschlüsse vorbereitet oder angeregt, ist das Präsidium dafür zuständig, die Beschlussvorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.
4. Für die Finanzierung der Arbeitsgruppen ist das Präsidium zuständig.

V. Ausschüsse

§ 10 Kommission Sport

1. Die Kommission Sport wählt aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr einen Sprecher, der zu den Sitzungen der Kommission einlädt und diese leitet. Gibt es keinen Sprecher, lädt der Präsident zur Sitzung ein und bestimmt einen Versammlungsleiter, der die Versammlung eröffnet und bis zur Wahl des Sprechers leitet.
3. Zu den formalen Fristen und zur Arbeitsweise gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verbandsrat (§6 dieser Ordnung), sofern die Kommission keine Abweichungen davon beschließt. Diesem Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission gemäß §20, Abs.2 der Satzung zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Versammlungsleiter

1. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten geleitet.
2. Mitgliederversammlungen und Verbandsratssitzungen werden durch den Präsidenten geleitet.
3. Jugendhauptversammlungen sowie die Sitzungen des Jugendhauptausschusses und des Jugendvorstands werden durch den Vizepräsidenten „Jugendsport und -bildung“ geleitet.
4. Regionalversammlungen werden durch den entsprechenden Regionssprecher geleitet.
5. Sitzungen des Verbandssport- und Schiedsgerichts werden von dessen Vorsitzenden geleitet.
6. Sitzungen der Kommission Sport werden von ihrem Sprecher geleitet.
7. Sitzungen der Kompetenzteams werden von ihren Sprechern geleitet.

8. Sofern die Satzung dafür keine anderen Beschränkungen definiert, kann sich der Versammlungsleiter durch jedes andere stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Gremiums vertreten lassen, sofern die Versammlung zustimmt.

9. Radsportbezirke regeln als eigenständige Vereine ihre Sitzungen selbständig.